Anhang 8 **Erläuterungen zu den Musterstatuten Kirchgemeindeverband**

I. Statuten des Kirchgemeindeverbandes A B

1. Allgemeine Hinweise

Bei der Errichtung eines Kirchgemeindeverbandes sowie beim Erlass der jeweiligen Statuten sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen zu beachten:

- Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 25. März 1969 (KV),
- Synodalgesetz über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesetz, KGG),
- Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (Gemeindegesetz, SRL Nr. 150).

Verschiedene Punkte müssen in den Statuten geregelt werden (vgl. § 51 Abs. 1 Gemeindegesetz). Bei anderen Punkten ist eine Regelung in den Statuten möglich, aber nicht vorgeschrieben (vgl. § 51 Abs. 2 Gemeindegesetz).

2. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die «Regionale Kirchenratsversammlung» ist die Delegiertenversammlung im Sinne von § 50 lit. a Gemeindegesetz. Sie setzt sich sinnvollerweise aus allen Kirchenratsmitgliedern der beteiligten Kirchgemeinden zusammen. Denkbar wäre gemäss der zitierten Bestimmung auch eine Vertretung pro Kirchgemeinde.

Vorteile der vorgeschlagenen Lösung: Für die Delegiertenversammlung müssen nicht eigens Wahlen durchgeführt werden; der Kontakt zwischen Kirchgemeindeverband und den einzelnen Kirchenräten ist sichergestellt.

Art. 6 Regionale Kirchenratsversammlung; Aufgaben und Befugnisse

Die in den Musterstatuten aufgeführte Liste ist als abschliessender Aufgabenkatalog zu verstehen. Alle anderen Aufgaben und Befugnisse im Verband obliegen dem Vorstand oder der Rechnungskommission (vgl. dazu auch Art. 12 lit. n der Musterstatuten sowie § 51 Gemeindegesetz).

Bei d) ist nur die Anpassung der statistischen Grundlagen des Verteilschlüssels, nicht der Parameter als solcher zu verstehen. Die Änderung des Verteilschlüssels erfordert die Zustimmung aller Kirchgemeinden (vgl. Art. 14 Abs. 2 der Musterstatuten).

Art. 7 Regionale Kirchenratsversammlung; Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Budgetkompetenz

Die Stimmen unter den Verbandskirchgemeinden werden im Verhältnis zum vereinbarten Kostenaufteilungsschlüssel aufgeteilt. Wenn von insgesamt 100 Stimmen ausgegangen wird, kann die Prozentzahl des Kostenaufteilungsschlüssels direkt für die Verteilung der Stimmen auf die Kirchgemeinden verwendet werden. Bei diesem Vorschlag wird die Finanzkraft einer Kirchgemeinde bei der Stimmenkraft berücksichtigt. Dies ist ein praktikables Modell, wenn mehrere und ungleich grosse Kirchgemeinden zusammenarbeiten wollen. Besteht ein Kirchgemeindeverband aus zwei oder drei ungefähr gleich grossen und finanziell ähnlich starken Kirchgemeinden, könnte auch jeder Kirchgemeinde eine Stimme zugeteilt werden. In jedem Einzelfall ist eine angemessene Lösung zu suchen.

Die Diskussion (Eintreten und Detailberatung) in der regionalen Kirchenratsversammlung erfolgt öffentlich (§ 50 lit. a Gemeindegesetz). Vor der Schlussabstimmung über das traktandierte Verbandsgeschäft ziehen sich die einzelnen Kirchenräte zurück. Die Willensbildung innerhalb einer Verbandskirchgemeinde erfolgt im jeweiligen Kirchenrat (Exekutive der Verbandskirchgemeinde) in geheimer Beratung und Abstimmung. Danach geben die Kirchenräte im Plenum öffentlich die Stimmen ihrer Kirchgemeinde ab (in der Regel durch den Kirchgemeindepräsidenten oder die Kirchgemeindepräsidentin). Dabei sind die einer Verbandskirchgemeinde zustehenden Stimmen nicht teilbar. Stimmenthaltung ist nicht zulässig (vgl. § 37 Abs. 2 KV).

Versammlungsbeschlüsse sind zu publizieren und mittels Gemeindebeschwerde beim Synodalrat anfechtbar.

Vorschläge für die Prozentangaben: Erhöhungen einzelner Budgetpositionen über 5 % des Jahresumsatzes, die Schaffung neuer Stellen oder die Aufstockung bisheriger Stellen ab 20 – 50 % (je nach Höhe des Budgets des Kirchgemeindeverbandes für den Pastoralraum) bedürfen eines separaten Antrages an der regionalen Kirchenratsversammlung.

Wiederkehrende Mehraufwendungen ab 10 % des Jahresumsatzes benötigen zusätzlich die Zustimmung aller Verbandskirchgemeinden. Diese Prozentangaben sind als Empfehlung zu verstehen, für eine auf die Bedürfnisse des Gemeindeverbandes zugeschnittene Lösung ist ein Modell zu entwickeln.

Zum letzten Abschnitt: Als Variante ist denkbar, dass bei wiederkehrenden Mehraufwendungen die Zustimmung der Mehrheit der Verbandskirchgemeinden statt Einstimmigkeit festgeschrieben wird.

Art. 8 Regionale Kirchenratsversammlung; Einberufung

Wir empfehlen, dass die regionale Kirchenratsversammlung den Voranschlag im zweiten Quartal festlegt, damit die angeschlossenen Kirchgemeinden gestützt darauf über ihren eigenen Voranschlag Beschluss fassen können. Die vom Kirchgemeindeverband im Rahmen seiner Kompetenz beschlossenen Ausgaben sind in den Voranschlägen der angeschlossenen Kirchgemeinden gebundene Ausgaben, über die dort nicht mehr abgestimmt werden kann.

Mit der zusätzlichen Zustellung von Einladung samt Beilagen an jede Verbandskirchgemeinde sollen die ordnungsgemässe Ablage und Aufbewahrung dieser Unterlagen in den Kirchgemeinden sichergestellt werden.

Art. 9 Regionale Kirchenratsversammlung; Öffentlichkeitsarbeit, Auskunftsrecht

Für die öffentliche Durchführung der regionalen Kirchenratsversammlung können beispielsweise jene Räume gewählt werden, in welchen jeweils in den Verbandskirchgemeinden die Kirchgemeindeversammlungen stattfinden.

Art. 10 Vorstand; Stellung und Zusammensetzung, Vertretung der Leitung der Pastoral

Mit der Formulierung «das» Vorschlagsrecht (und nicht «ein» Vorschlagsrecht) wird zum Ausdruck gebracht, dass die regionale Kirchenratsversammlung in einem Fall, in dem sie eine vorgeschlagene Person nicht in den Vorstand wählen will, dem betroffenen Kirchenrat die Möglichkeit einräumen muss, einen andern Wahlvorschlag vorzulegen.

Die Leitung des Pastoralraumes muss mit Stimmrecht im Verbandsvorstand vertreten sein.

Werden Personen in den Vorstand gewählt, die nicht Mitglied der regionalen Kirchenratsversammlung sind, ist der Informationsfluss zum Kirchenrat zu gewährleisten.

Art. 11 Vorstand; Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Beratung von traktandierten Geschäften darf der Vorstand in Ausnahmefällen auch in «Unterbesetzung» vornehmen. In einem solchen Falle dürfen aber keine Beschlüsse gefasst werden – ausgenommen in dringenden Fällen, in denen die Stellungnahme des an der Sitzung fehlenden Mitgliedes auf telefonischem Weg oder per E-Mail eingeholt werden kann.

Es wird empfohlen, für die Beschlussfähigkeit die erforderliche Präsenz auf drei Fünftel der Mitglieder festzulegen.

Art. 12 Vorstand; Aufgaben und Befugnisse

Sorgfältig zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen für das im Verband tätige Personal (Art. 12 lit. c und d der Musterstatuten).

Das kirchliche Personal kann durch die angeschlossenen Kirchgemeinden angestellt und für Aufgaben des Pastoralraumes dem Verband in einem bestimmten Pensum zur Verfügung gestellt werden. Möglich ist aber auch der umgekehrte Weg.

Die Vorgesetztenfunktion wird im administrativen Bereich der Anstellungsbehörde zugewiesen.

Die Angestellten des Kirchgemeindeverbandes (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) dürften in der Regel nicht durch die Personal-Haftpflichtversicherung der einzelnen Kirchgemeinden gedeckt sein. Es ist deshalb zu empfehlen, dass der Kirchgemeindeverband für seine Mitarbeitenden eine eigene Personal-Haftpflichtversicherung abschliesst.

Art. 14 Finanzen; Beschaffung der Mittel

Für die Festlegung der Beiträge, die die Verbandskirchgemeinden zu leisten haben, wird auf die Ausführungen im Leitfaden unter Kapitel IV „Kriterien zur Kostenaufteilung“ verwiesen.

Art. 15 Finanzen; Gemeinnützigkeit

Diese Bestimmung dient auch den kommunalen und kantonalen Steuerbehörden als Hinweis, dass der Kirchgemeindeverband steuerrechtlich gleich zu behandeln ist wie die Kirchgemeinden (also: keine Steuerpflicht für den Verband; andererseits aber Steuerbefreiung bezüglich Spenden an den Verband).

Art. 17 Protokollführung

Mit der Zustellung der Protokolle an jede Verbandskirchgemeinde soll die ordnungsgemässe Ablage und Aufbewahrung dieser Unterlagen in den angeschlossenen Kirchgemeinden sichergestellt werden.

Art. 20 Austritt oder Ausschluss einer Verbandskirchgemeinde

Die Kündigungsfrist von zwei Jahren entspricht einer Empfehlung für Gemeindeverbände nach staatlichem Recht, ist aber nicht zwingend und kann beispielsweise auch auf ein Jahr festgelegt werden.

Art. 23 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse des Kirchgemeindeverbandes, welche die Rechte der Stimmberechtigten beschneiden, kann gestützt auf die §§ 109 Abs. 1 Gemeindegesetz, 90 KV und 7 KGG, innert 10 Tagen beim Synodalrat Gemeindebeschwerde eingereicht werden.